

Bedingungen Kinderkarte Fischereiverein für den Bezirk der Friesoyther Wasseracht e.V.

Die Kinderkarte kann für Kinder (10 – 14 Jahre) zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung ausgestellt werden. Sie gilt jeweils für 1 Kalenderjahr und nur zum Fischen unter Aufsicht einer Person, die die Fischerprüfung abgelegt hat und eine Mitgliedskarte des Vereins besitzt.

Gewässer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt:

Soeste mit folgenden Ausnahmen der Befischung:

- a) Beide Ufer der Soeste oberhalb der Talsperre zwischen der Brücke in Neumühlen und der Brücke „Dreibrücken“ dürfen nicht betreten werden. Jegliche Befischung ist verboten.
- b) Die Soeste in **Cloppenburg** von der Soestebrücke Höltinghauser Straße (Museumsdorf) bis zur Brücke Soestenstraße. Jegliche Befischung ist verboten.
- c) Die Soeste in **Friesoythe** von der Soestebrücke Thüler Straße bis zum Friesoyther Soeste-Wehr „Am alten Hafen“. Jegliche Befischung ist verboten. Danach weitere Befischung der Soeste bis Barßel, Schnappenburg (Deichstraße)
- d) **Schutzgebiet**
Von der Brücke Göken Thülsfelde (Thülsfelder Straße) bis zur Wasserfläche der Talsperre ist jenseits des Deiches jegliche Befischung verboten, ebenso für die Teiche der Igelriede.

Aue, Lahe, Ohe bis zur Landesgrenze, Ambührener-See, Halener Badesee und alle Gewässer, die in diese Gewässer münden.

Marka im Naturschutzgebiet „Markatal“ ist die Fischerei wie folgt eingeschränkt:
im **Südabschnitt der Marka** (Gehöft Baumann in Neumarkhausen bis Verlängerung des Genossenschaftsweges zwischen den Gehöften Flatken-Baumann und Luker in Neumarkhausen) darf nur vom Ostufer aus geangelt werden. Das Angeln vom Westufer aus ist untersagt.
Im **Nordabschnitt der Marka** (Markhauser Wiesen bis Marksweg) darf nur vom Westufer aus geangelt werden. Das Angeln vom Ostufer aus ist untersagt.
Im **Mittelabschnitt der Marka im Naturschutzgebiet** ist die Fischerei verboten. In allen Nebengewässern der Marka, in Tümpeln, Teichen und Senken darf die Fischerei nicht ausgeübt werden).

Sagter-Ems und Leda - vom Küstenkanal bis Leda-Sperrwerk bei Leer

Friesoyther Kanal

Küstenkanal - Streckenabschnitt ab Schleuse Oldenburg bis km 64
Während der Vereinsangeln (Anangeln, Sommerangeln, 10-Stunden-Ängeln und Abangeln) darf in allen anderen Gewässern des Vereins nicht gefischt werden!

Zugelassene Fanggeräte:

1 Friedfischangel

Zur Befischung dürfen als Köder nur Made, Wurm oder pflanzliche Köder (auch Teig) verwendet werden.

Alle anderen Fanggeräte sind verboten.

Zugelassene Wasserfahrzeuge: keine

Besondere Auflagen:

Der Fang ist vor dem Wiederauslegen der Angel umseitig in die Fangmeldung einzutragen. Sonst kann die Karte eingezogen werden.

Ambührener See

Sobald die Fangbeschränkung erreicht ist, muss das Angeln im Ambührener-See eingestellt werden.

Sagter Ems/Leda**Fangbeschränkung:**

3 Fische pro Tag der Arten Karpfen, Forelle (Sonderbestimmung).

Mindestmaß: Schleie=20 cm (Sonderbestimmung)

Weitere Bedingungen:**Der Angelplatz darf nicht verlassen werden!**

Beim Verlassen des Angelplatzes sind die Angeln aus dem Wasser zu nehmen. Sie gelten sonst als Setzangeln, die verboten sind.

Der Fischereiaufsicht sind auf Verlangen der getätigte Fang und die Fischereipapiere vorzuzeigen.

Auch dem sich ausweisenden Vereinsmitglied sind auf Verlangen die Fischereipapiere vorzuzeigen.

Kameradschaftliches Verhalten am Wasser ist Verpflichtung aller.

Der Angelplatz ist in einem sauberen Zustand zu halten. Der Unrat usw. ist sofort in einem Behälter (Plastiktüte usw.) zu sammeln, auch wenn er schon vorhanden war. Beim Verlassen des Angelplatzes ist der Unrat mitzunehmen.

Die Umwelt ist zu schonen.

Der **fangerlaubte** Fisch ist unverzüglich zu betäuben, dann zu töten und danach erst vom Haken zu nehmen.

Die Begleitperson hat den Fisch zu töten.**Das Kind darf den Fisch nicht töten.****Eine Hälterung lebender Fische ist untersagt****Fangbeschränkung:** - auch für den **Küstenkanal** -

Innerhalb von **1 Woche** (Montag bis Sonntag einschließlich) dürfen insgesamt nur **8 Fische** der Arten Forelle oder Karpfen gefangen werden.

Andere Fischarten bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für die Sagter Ems/Leda gilt die Sonderbestimmung.

Für Privatteiche dürfen Fische jeglicher Art und Größe nicht aus den Gewässern gefangen werden.

Teilweiser Auszug aus der Binnenfischereiordnung:**Fangverbot** - ganzjährig -

Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe (Koppe, Mühlkoppe), Lachs, Meerforelle, Meerneunauge, Nase, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör.

Mindestmaße:

Aal = 35 cm; Forelle = 25 cm; Graskarpfen = 60 cm (Vereinsmaß); Hecht = 50 cm (Vereinsmaß); Karpfen = 40 cm (Vereinsmaß); Quappe = 35 cm; Wels = 50 cm; Zander = 45 cm (Vereinsmaß); Lachs (eingesetzt) = 50 cm.

Schonzeiten:

Hecht und Zander: 1. Februar bis einschl. 30. April (Vereinsschonzeit), **Lachs (eingesetzt) 15. Oktober bis einschl. 15. März.**

Werden Fische lebend gefangen, deren Fang verboten ist, so hat der Fischer sie unverzüglich wieder einzusetzen. Sind diese Fische beim Fang getötet worden oder nicht mehr lebensfähig, müssen sie unverzüglich unschädlich beseitigt werden (§ 5 der Binnenfischereiordnung)

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Nds. FischG und der Binnenfischereiordnung.

Bei unvorschriftsmäßigen Verhalten sind die Fischereiaufseher berechtigt, den Erlaubnisschein einzuziehen.